



**Gemeinde  
Wietmarschen**

**LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM**

**Aufhebung  
Bebauungsplan Nr. 130  
„HEH Essmann Stiftung“  
gleichzeitig  
Aufhebung Flächennutzungsplan, 25. Änderung**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**  
(Bestandteil der Begründung zum  
Flächennutzungsplan)

Projektnummer: 221205  
Datum: 2022-02-25

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung .....	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	4
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie .....	5
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES</b> .....	<b>5</b>
2.1	Untersuchungsmethodik .....	5
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG</b> .....	<b>8</b>
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .....	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....	8
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....	11
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....	12
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	12
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) .....	12
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	12
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .....	13
<b>4</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN</b> .....	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>MONITORING</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT</b> .....	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN</b> .....	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>16</b>
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter .....	16
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	17
11.2.1	Gesetze .....	17
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. ....	17
11.2.3	Sonstige Quellen .....	18

---

Wallenhorst, 2022-02-25

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.

Wallenhorst, 2022-02-25

Proj.-Nr.: 221205

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## **1 Beschreibung des Planvorhabens**

### **1.1 Anlass und Angaben zum Standort**

Gegenstand der Bauleitplanung ist hier die Aufhebung der 25. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 130 „HEH Essmann Stiftung“, die in 2020 aufgestellt worden sind. Mit den Bauleitplänen sollte auf dem Grundstück Lohnerbrucherstraße Nr. 6 planungsrechtlich die Nutzung als Verwaltungsstandort für die HEH Essmann Stiftung geschaffen werden. Inzwischen hat die Stiftung erklärt, dass der Verwaltungssitz in der Ortslage Lohne verbleiben soll und ein Umzug an die Lohnerbrucherstraße nicht mehr angestrebt wird. Insofern soll für das Grundstück Lohnerbrucher-Straße Nr. 6 die in 2020 durchgeführte Planung (Sondergebiet Verwaltung HEH Essmann Stiftung) aufgehoben werden und der Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) wieder hergestellt werden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abst. 4 und § 2a BauGB).

### **1.2 Aufgabenstellung**

Nach § 2a BauGB hat die (Samt-)Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB.

### **1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Der **wirksame Flächennutzungsplan** sieht für den Aufhebungsbereich der 25. FNP-Änderung derzeit noch eine Sonderbaufläche „Verwaltung der HEH Essmann Stiftung“ sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) vor.

Im Zuge der Aufhebung der 25. FNP-Änderung werden die Darstellungen mit Flächen für die Landwirtschaft wiederhergestellt.

Der **rechtsverbindliche Bebauungsplan** setzt für den Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 derzeit noch ein Sondergebiet „Verwaltung der HEH Essmann Stiftung“, eine Straßenverkehrsfläche sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) fest. Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 130 werden diese Festsetzungen aufgehoben.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Flächennutzung, Bebauungsplan), um den Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) wieder herzustellen. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Somit kann auf eine Ermittlung zum Bedarf an Grund und Boden verzichtet werden.

## 1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem (zukünftigen) Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

## 2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### 2.1 Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

#### Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten.

Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

### **Wirkfaktoren**

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

### **Umweltmaßnahmen**

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

### **Monitoring**

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.<sup>1</sup>

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Aufhebungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

<sup>1</sup> Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004)

## Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Bereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

## 2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>2</sup>.

### Räumliche Gesamtplanung

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim (2001) stellt für den hier vorliegenden Aufhebungsbereich einen Bereich dar, der als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials und auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft/ Agrarstrukturelle Maßnahmen/ Naturhaushalt und Landschaftspflege/ Erholung, Gestaltung, Erhaltung des ländlichen Raumes) und als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen ist.

#### Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietmarschen werden für den Änderungsbereich eine Sonderbaufläche „Verwaltung der HEH Essmann Stiftung“ sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) dargestellt.

### Landschaftsplanung

#### Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1998 mit Teilaktualisierung von 2015 vor. In der zeichnerischen Darstellung des LRP werden keine Aussagen zum unmittelbaren Aufhebungsbereich getroffen.

#### Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Wietmarschen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 2003 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des Landschaftsplanes. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden und über die Darstellungen der aktuell online verfügbaren Kartenserver sowie den Ergebnissen der Vorortbegehung hinausgehend, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

<sup>2</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- In der „Zielkonzept-Karte“ (Nr. 6.2) wird für den Aufhebungsbereich die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ dargestellt.

### **3 Bestandsaufnahme und -bewertung**

#### **3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)**

Die im Aufhebungsbereich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen weisen eine besondere Bedeutung für den Menschen auf. Weitere Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen sind innerhalb des Aufhebungsbereiches nicht vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Nach den Angaben des Landschaftsplanes liegt das hier vorliegende Aufhebungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit einer hohen Bedeutung in Bezug auf die Erholungseignung.

Im Aufhebungsbereich ist mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu rechnen, die sich aus der ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung ergeben.

#### **3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Der Umweltbericht beinhaltet i. d. R. die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Flächennutzung, Bebauungsplan), um den Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) wiederherzustellen. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Somit kann auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung und ebenfalls auf eine Bewertung des Bestandes verzichtet werden.

#### **Biotoptypen**

Bestand gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan Nr. 130:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 130 setzt für den Aufhebungsbereich ein Sondergebiet „Verwaltung der HEH Essmann Stiftung“, eine Straßenverkehrsfläche sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) fest.



Tatsächlicher Bestand vor Ort (Ergebnis der Biotoptypenerfassung im Mai 2019 sowie Juni 2021):

### 12.6.3 Hausgarten mit Großbäumen (PHG)

Der Aufhebungsbereich zeichnet sich durch einen ausgeprägten Baumbestand aus. Bei den Gehölzen handelt es sich vor allem um Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 10 – 30 cm, stellenweise von 40 – 50 cm. Daneben sind vereinzelt auch Birken, Erlen, Kiefern, Kastanien, Buchen, Sommerlinden und Streuobstgehölze anzutreffen. Diese erreichen BHD von 10 – 30 cm, selten bis 50 cm. Im Unterwuchs der Bäume befinden sich verschiedene Straucharten, vor allem Eibe, Kirschlorbeer und Stechpalme. An der östlichen Aufhebungsbereichsgrenze stehen die Gehölze auf einem Wall. In den Gehölzen auf dem Gelände sind zahlreiche Vogelnistkästen aufgehängt. In einer Eiche befindet sich eine Nisthilfe für den Steinkauz. Auf dem Gelände befindet sich außerdem ein Brunnen, ein Gartenteich, ein Vorplatz aus Natursteinpflaster, Scherrasenflächen, gepflasterte bzw. geschotterte Wege und Zierbeete bzw. -kästen.

### 13.1.11 Weg (OVW)

Im Süden des Aufhebungsbereiches befindet sich eine Zuwegung. Der Weg ist größtenteils asphaltiert und stellenweise geschottert.

### 13.8.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)

Im Nordwesten, Norden und im Zentrum des Aufhebungsbereiches befinden sich die Gebäude eines alten, bäuerlichen Einzelgehöftes in landschaftstypischer Bauform. Im zentralen Hauptgebäude findet Wohnnutzung statt. Die Nebengebäude dienen gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Zwecken.

### Angrenzende Bereiche:

Nördlich des Aufhebungsbereiches befinden sich die Lohnerbrucher Straße, ein etwa 5 m breiter Graben im Trapezprofil und Ackerflächen. Östlich des Aufhebungsbereiches grenzt ebenfalls die Lohnerbrucher Straße an. Darauf folgt ein Gehölz aus Eichen mit BHD von 10 – 30 cm bzw. 40 – 50 cm und Weide- sowie Ackerflächen. Südlich des Aufhebungsbereiches ist eine Weihnachtsbaumplantage anzutreffen. Darauf folgen vereinzelt Wohngrundstücke mit älteren Gehölzbeständen. Südwestlich und westlich des Aufhebungsbereiches befinden sich Weideflächen, welche durch Strauch-Baumhecken gegliedert werden. Außerdem sind ein Gemüsegarten, zwei kleinere Streuobstwiesen jungen Alters und ein Wohngrundstück mit Gartenteich anzutreffen.

### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

#### Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Verfahrens zum B-Plan Nr. 130 mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten. Weiterhin kommen innerhalb des Aufhebungsbereiches keine Biotoptypen vor, die laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018) gefährdet sind.

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zum konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Im Zuge der Biotoptypenkartierung bzw. Ortsbegehungen wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten festgestellt. Die vorhandenen Biotoptypen (Hausgarten mit Großbäumen, Gehöft mit Nebenanlagen) stellen vor dem Hintergrund der bestehenden wohnbaulichen Nutzung des Aufhebungsbereiches allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die wohnbauliche Nutzung sowie die Nutzung und Pflege der Gartenanlagen ist zumindest als geringfügige Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Lärm, optische Störreize etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich das Aufhebungsbereich innerhalb eines für Gastvögel wertvollen Bereiches und östlich befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich, beide mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (s.u.). Weitere faunistisch wertvolle Bereiche werden für das Aufhebungsbereich und sein Umfeld nicht dargestellt.

Die vorhandenen Gebäude bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse und eventuell auch für europäische Vogelarten. Gleiches gilt für die älteren Baumbestände (Brusthöhendurchmesser  $\geq 30$  cm). Weiterhin fungieren die Gehölzbestände und Freiflächen ggf. als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die sonstigen Gehölz- und Freiflächen weisen wahrscheinlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate, ggf. Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten und weitere Tierarten auf. Die im Aufhebungsbereich befindlichen Nisthilfen stellen weitere Brutplatzangebote für Vogelarten dar.

#### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Emstal“; Kennzeichen: LSG NOH 00004) befindet sich ca. 3 km in nordöstliche Richtung. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete im näheren oder weiteren Umfeld des Aufhebungsbereiches vorhanden. In der Preußischen Landesaufnahme ist an der westlichen Aufhebungsbereichsgrenze eine Wallhecke verzeichnet. Das Aufhebungsbereich befindet sich innerhalb eines für Gastvögel wertvollen Bereiches („Lohner Bruch Süd“; Teilgebietsnummer: 4.5.01.05) mit der Bewertungseinstufung „Status offen“. Unmittelbar östlich liegt zudem ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3408.4/7), ebenfalls mit der Bewertungseinstufung „Status offen“. Durch die vorliegende Planung sind keine Auswirkungen auf diese Bereiche zu erwarten. Weitere für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden im näheren Umfeld des Aufhebungsbereiches nicht dargestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

### 3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

#### Fläche

Innerhalb des Aufhebungsbereiches sind sowohl bebaute oder versiegelte Flächen (bestehende Gebäude, Nebenanlagen, Zufahrten etc.) als auch unversiegelte Freiflächen vorhanden.

#### Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Aufhebungsbereich die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Tiefer Tiefumbruchboden aus Niedermoor“ vorhanden sind. Beide Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 b) des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 c) als „gering“ und „mittel“ eingestuft.

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 d) werden innerhalb des Aufhebungsbereiches und in seinem Umfeld keine Altlastenstandorte dargestellt.

#### Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind, mit Ausnahme eines Gartenteiches, innerhalb des Aufhebungsbereiches nicht vorhanden. Unmittelbar nördlich des Aufhebungsbereiches verläuft der „Stiftsbach“.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 e) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Aufhebungsbereiches im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) größtenteils bei >101-150 mm/a, was als Bereich mit allgemeiner Bedeutung anzusehen ist. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 f), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Der Aufhebungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Aufhebungsbereich sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

## Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Der Aufhebungsbereich liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Es handelt sich hierbei um keinen thermisch belasteten Bereich und es sind keine derartigen Bereiche im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Die im Aufhebungsbereich vorhandenen gehölzbestandenen Flächen dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine lufthygienische Wirkung.

### **3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Nach den Angaben des Landschaftsplanes befindet sich der hier vorliegende Aufhebungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Eigenart und einer hohen Bedeutung in Bezug auf die Erholungseignung.

Der Aufhebungsbereich selbst wird vor allem von einer bestehenden wohnbaulichen Nutzung mit dazugehörigen z.T. parkartigen Gartenbereichen und einem größeren geschlossenen Gehölzbestand geprägt. Dieser Gehölzbestand nimmt eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein.

### **3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Ein Vorkommen von Kulturgütern ist im Aufhebungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt. Die vorhandenen baulichen Anlagen (Gebäude) stellen Sachgüter dar.

### **3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)**

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachen-dorf“; EU-Kennzahlen: 3409-331) ca. 4,5 km in nordöstlicher Richtung liegt. Aufgrund dieser Distanz und der Art der vorliegenden Planung (Aufhebung bestehender Bauleitpläne) können Beeinträchtigungen dieses Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

### **3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Änderungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor.

### **3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wurde bisher v. a. wohnbaulich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit die Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgeht.

## **4 Wirkungsprognose**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Flächennutzung, Bebauungsplan), um den Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) wiederherzustellen. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit bau-, anlagen- noch betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Europäisches Netz – Natura 2000 sowie nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden ebenfalls nicht bedingt.

Auch können weitere Umweltauswirkungen im Sinne von Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB), Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB), kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB), Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB), Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB), Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB) sowie Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB) ausgeschlossen werden.

## 5 Umweltrelevante Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach, da lediglich eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne vorgenommen wird, um den Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) wiederherzustellen.

### Maßnahmen zum Artenschutz

Da es im Rahmen der Aufhebung der Bauleitplanung lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) geht, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Belange erkennbar. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die vorliegende Planung bedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eine Benennung und Bewertung von Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

## 6 Monitoring

### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) handelt, sind gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen nicht erforderlich.

## 7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für den Aufhebungsbereich weiterhin eine Sonderbaufläche sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation dargestellt sein. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung würde für den Aufhebungsbereich weiterhin ein Sondergebiet sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation festgesetzt sein.

## **8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht**

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um die Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB) handelt, ist eine Überprüfung von Standortalternativen obsolet.

## **9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## **10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die (Samt-)Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

### **Gesamthafte Beurteilung:**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um die Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo vor dieser Planung (Flächen für die Landwirtschaft, Wohnen im Außenbereich, § 35 BauGB). Somit ist keine Nutzungsintensivierung erkennbar.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BauGB / UVPG noch mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Europäische Netz – Natura 2000 noch mit nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen noch mit weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen (vgl. Kap. 4).

Artenschutzrechtlich relevante Belange sind nicht erkennbar.

Ebenfalls ist eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung nicht erforderlich.

## 11 Anhang

### 11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen



## 11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

### 11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2021 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2021 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2021 (Nds. GVBl. S. 88).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).*

### 11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BartSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

### 11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2012). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018*. Abgerufen am 07.06.2021 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001). *Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 2001, Nordhorn.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (1998). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 1998, Teilaktualisierung 2015, Nordhorn.

NIBIS®-Kartenserver (2021a). *Bodenkarte 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2021b). *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2021c). *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2021d). Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2021e). Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2021f). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.06.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>  
*Anwendung\_der\_RLBP\_Ausgabe\_2009\_bei\_Strassenbauprojekten\_in\_Niedersachsen.pdf*

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 28.06.2021 von [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

GEMEINDE WIETMARSCHEN (2003): *Landschaftsplan der Gemeinde Wietmarschen*. Stand: 2003, Wietmarschen.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von [www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)